

## **Verbot der Auskunftserteilung an Insolvenzverwalter und deren steuerliche Berater – Anfechtung von Rechtshandlungen im Insolvenzverfahren**

von Thomas Uppenbrink, Hagen  
[www.uppenbrink.de](http://www.uppenbrink.de)



Thomas Uppenbrink

Es besteht immer noch eine große Unsicherheit, ob und wann der Insolvenzverwalter im vorläufigen Verfahren Verfügungsberechtigter ist, wann er Informationen beschaffen muss bzw. darf und wie sich die Verfahrensbeteiligten zu verhalten haben.

Regelmäßig setzen die Insolvenzgerichte so genannte „vorläufige Insolvenzverwalter“ ein. Nach § 22 InsO unterscheidet man bezüglich der Rechtsstellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters danach, ob dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird und dadurch die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse dann auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergehen oder ob kein allgemeines Verfügungsverbot verhängt wird.

Erfahrene Insolvenzverwalter werden immer bemüht sein, hier erst einmal im vorläufigen Verfahren einen so genannten „schwachen Insolvenzverwalter“ abzugeben. In der Praxis hat sich deshalb auch für den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse die Bezeichnung „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter und für den Verbleib beim Schuldner die Bezeichnung „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter durchgesetzt.

Mit § 22 Abs. 1 InsO hat der Gesetzgeber jedoch nur die Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit begleitendem allgemeinem Verfügungsverbot näher geregelt. Wird aber eben kein allgemeines Verfügungsverbot verhängt, bleibt die Ausgestaltung der vorläufigen Insolvenzverwaltung nach § 22 Abs. 2 InsO dem Insolvenzgericht frei überlassen.

Oft gibt es eine „Zwittersituation“, in der das Gericht den „schwachen“ vorläufigen Verwalter dazu ermächtigt, in bestimmter Hinsicht doch mit rechtlicher Wirkung für den Insolvenzschuldner zu handeln.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter, dessen Kennzeichen das Fehlen umfassender Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse ist, weder Verfügungsberechtigter nach § 35 AO (Abgabeordnung), noch Pflichtenträger nach § 34 Abs. 3 AO ist.

### **Steuerpflichten des Insolvenzschuldners sind nicht zu erfüllen**

Der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter hat von daher nicht die steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners zu erfüllen.

Das bedeutet, dass der Insolvenzschuldner weiterhin potentieller Haftungsschuldner gem. §§ 69 i. V. m. 34 Abs. 3, 35 AO ist. Eröffnet nun der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Tätigkeiten ein Verwalterkonto (oft ohne klare rechtliche Vorgabe), ist der Insolvenzschuldner nicht mehr in der Lage z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, da ihm der Zugriff auf die Unternehmensgelder unmöglich ist.

Hier gilt es zwingend, den Insolvenzverwalter als Steuerpflichtigen auf seine Verpflichtung zur Abführung genannter Forderungen hinzuweisen und auch darauf aufmerksam zu machen, dass die „rechtliche Unmöglichkeit“ einer Zahlung besteht, um die Haftung zumindest im vorläufigen Verfahren für den Insolvenzschuldner zu minimieren.

Problematisch wird es für alle Beteiligten, wenn der spätere, durch die Gläubigerversammlung ernannte und bestätigte Insolvenzverwalter im Rahmen seines Anfechtungsrechts z. B. das Finanzamt „belangt“, da es schon in der wirtschaftlich kritischen Zeit und „in Kenntnis der Sachlage“ als „bösgläubiger“ Gläubiger Gelder (eventuell sogar gerichtlich) beigetrieben hat, die nach Meinung des Gesetzgebers und auch des Insolvenzverwalters allen Gläubigern zusteht.

Alle erfahrenen Verwalter versuchen deshalb, schon im vorläufigen Verfahren entsprechende Informationen zu beschaffen, die es ihnen dann später in bestätigter Position leichter machen, diese Anfechtungsprozesse gegen die bevorrechtigten Gläubiger durchzuführen.

### **Beweislast liegt beim Insolvenzverwalter**

Im Rahmen der Insolvenzanfechtung liegt die Beweislast der möglicherweise der Anfechtung unterliegenden Rechtshandlungen beim Insolvenzverwalter. Er hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung von Übersichten oder Aktenauszügen, da dies nach den hier geltenden zivilrechtlichen Beweisregeln eine unzulässige Ausforschung darstellen würde (vgl. Urteil des LG Dessau vom 23.01.2004).

### **Auskunftsansprüche des Verwalters im vorläufigen Verfahren beschränkt**

Der Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters ist beschränkt auf Informationen, die dem Schuldner selbst noch nicht bekannt gegeben wurden und auf deren Mitteilung der Schuldner ohne Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Rechtsanspruch gehabt hätte (z.B. die von einem Drittschuldner aufgrund einer konkret benannten Pfändung geleisteten Zahlung).

Aus diesem Grund sind folgende Auskünfte und Kassenausdrucke dem Insolvenzverwalter, den früheren Geschäftsführern der insolventen Gesellschaft und deren steuerlichen Beratern nicht zu erteilen:

- Auskünfte über Zahlungen, die vor Insolvenzeröffnung geleistet wurden (auch mündlich oder fernmündlich)
- Kontoauszüge
- Sonstige Ausdrucke aus dem Kassenspeicher (auch mündliche oder fernmündliche Auskünfte diesbezüglich)
- Abrechnungsbescheide gem. § 218 AO

### **Insolvenzverwaltern helfen nur entsprechend begründete Anträge**

Abrechnungsbescheide gemäß § 218 AO dürfen nur erteilt werden, soweit Insolvenzverwalter entsprechend begründete Anträge stellen. Im Rahmen eines solchen Antrags muss konkret mitgeteilt werden, welche Zahlen (Höhe und Zeitpunkt) angeblich geleistet worden sind und nun ggf. nicht zugeordnet werden können.

### **Unzulässige Ausforschung verboten**

Der Abrechnungsbescheid darf aber nicht der unzulässigen Ausforschung dienen, ob und in welcher Höhe vor Insolvenzeröffnung Zahlungen geleistet worden sind, die nun mit dem Ziel der Eingliederung in die Insolvenzmasse angefochten werden sollen. Umfassende Abrechnungsbescheide für „zurückliegende Jahre“ oder dergleichen werden daher grundsätzlich nicht erteilt. Dies gilt auch für mündliche Auskünfte.

### **Beispiel: Ablehnung eines Antrages auf Auskunft**

Finanzamt

XY Steuerberatungsges. mbH  
Musterstraße 27  
27272 Musterhausen

### **Ihre telefonische Anfrage bzgl. des Insolvenzverfahrens der Firma Glücklos GmbH Hier: Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen 2004 sowie Umsatzsteuer November 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach nochmaliger Durchsicht der Akten teile ich Ihnen mit, dass die gewünschten Auskünfte nicht gegeben werden können.

Ich verweise auf § 129 und § 130 InsO einschließlich des Kommentars von E. Braun zur Insolvenzordnung sowie auf das Urteil des LG Dessau vom 23.01.2004.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Mustermann

### **Urteil des LG Dessau vom 23.01.2004**

Der Kläger (Insolvenzverwalter) hat die Anfechtung diverser Zahlungen auf Steuerschulden an den Landesfiskus erklärt und forderte hinsichtlich dieser näher bezeichneten und teilweise streitigen Zahlungen von dem beklagten Land Zahlung.

Weiterhin forderte der Kläger vom beklagten Land Auskunft darüber, welche weiteren Zahlungen auf Vollstreckungsdruck oder im Wege der Zwangsvollstreckung durch das Finanzamt vereinnahmt wurden.

„Die Voraussetzungen, unter denen nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung ein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber Dritten, welche möglicherweise in anfechtbarer Art und Weise Leistungen des Insolvenzschuldner empfangen haben, angenommen worden ist, liegen nicht vor.

1. Es fehlt bereits an der von der obergerichtlichen Rechtsprechung für einen solchen Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters stets aufgestellten Voraussetzung, dass die Verpflichtung des Anspruchsgegners zur Rückgewährt wegen eines Anfechtungstatbestandes dem Grunde nach feststehen muss (st. Rspr., vgl. nur BGHZ 74. 379 [381]). Der Kläger verlangt die ergänzende Auskunft nämlich gerade nicht im Zusammenhang mit denjenigen Zahlungen, die er zum Gegenstand seines bezifferten Antrages zu Ziffer 1 gemacht hat, sondern nach der ausdrücklichen Antragstellung und Begründung hinsichtlich weitergehender Zahlungen. Wären solche Zahlungen aber tatsächlich in anfechtbarer Weise erfolgt, würden sie jeweils für sich eine selbständig anfechtbare Rechtshandlung begründen. Deshalb stünde selbst dann, wenn die im Antrag zu Ziff. 1 zugrunde gelegten Rechtshandlungen anfechtbare Handlungen wären, für diese weiteren, selbständigen Rechthandlungen dem Grunde nach nicht fest, dass es sich auch hierbei um anfechtbare Handlungen handelt, die einen Rückgewähranspruch zu tragen vermöchten (vgl. BGH NJW 1987, 1812 f.)
2. Ein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber Dritten kommt aber zudem nach der obergerichtlichen Rechtsprechung auch jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn er die relevanten Auskünfte auch von dem Gemeinschuldner selbst erlangen kann (vgl. BGH NJW 1978, 1002). So liegen die Dinge hier, denn der Kläger beruft sich zum Beweis für seine Tatsachenbehauptungen zum Antrag zu Ziffer 1 umfangreich auf das Zeugnis des Gemeinschuldners. Er trägt keinerlei Tatsachen vor, aus denen zu schließen wäre, dass der Gemeinschuldner im Übrigen, also hinsichtlich der vom Kläger weitgehend benötigten Informationen nicht auskunftswillig wäre.“